

reichsunmittelbarem Besitz unverzinslich vorgestreckt hatte. Für den jungen Wenzel, der beim Tode seines Oheims erst elf Jahre alt war und dessen Vater Philipp Erasmus bereits 1704 gestorben war, wurden Fürst Dietrichstein und Graf Kaunitz als Vormünder bestellt, Chef und Regierer des fürstlichen Hauses wurde Fürst Anton Florian, der ältere Bruder des Fürsten Philipp Erasmus. Fürst Anton Florian erhielt nun — was Hans Adam vergebens angestrebt hatte — Sitz und Stimme im Reichsfürstenkollegium für sich und seine Nachkommen, mußte sich aber zur Anschaffung von reichsunmittelbarem, fürstenmäßigem Besitz verpflichten. Deshalb schloß er 1718 mit seinen inzwischen großjährig gewordenen Neffen Wenzel einen Vertrag, wonach ihm dieser die Herrschaften Baduz und Schellenberg gegen die viel einträglichere Herrschaft Rumburg überließ. Am 5. September 1718 fand in Baduz die Uebergabe und Huldigung statt. Doch führte Fürst Wenzel für den minderjährigen Fürsten Johann Karl von 1721—1745 die vormundschaftliche Regierung des Fürstentums und als dieser bereits ohne Nachkommen 1748 starb, fiel die Primogenitur mit dem Fürstentum an den Fürsten Wenzel, welcher nun von 1748—1772 regierte.

Das bemerkenswerteste Ereignis seiner Regierung ist jedenfalls die **Wiederherstellung der alten Verfassung**, worum die Landschaften in einer ausführlichen Denkschrift gebeten hatten. Der Fürst sandte zur Untersuchung dieser Sache eine Kommission nach Lichtenstein, welcher auch das fürstliche Oberamt in Baduz beigezogen wurde und auf deren Bericht den Landschaften verschiedene Zugeständnisse gemacht wurden. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die freie Wahl der Landammänner, denen bei den Blutgerichten der Beisitz zugestanden wurde, ebenso bei den vom fürstlichen Oberamte angeordneten Verhörtagen; Stimmrecht besaßen sie jedoch keines. Sie waren befugt, Verträge und Obligationen zu siegeln und die seit alters im Frühling und Herbst stattfindenden Frevelgerichte abzuhalten. Die reformierte Verfassung enthält ferner Bestimmungen über das Truppenkontingent, welches im Kriegsfall vom Oberamte zu stellen und zu unterhalten war, über die Kreis- und Reichssteuern und die Zahlungen zur Tilgung